

OVG Bautzen, Urteil vom 26.11.2002, Aktenzeichen: 1 D 36/01, LKV 2003, 333, veröffentlicht auch in: SächsVBl 2003, 84 = ZNER 2003, Nr. 7, 66 = Juris-Dok.-Nr. MWRE102410300

(rechtskräftig)

Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die in einem nach dem Sächsischen Landesplanungsgesetz (nachfolgend: SächsLPlanG) a.F. aufgestellten Regionalplan festgelegt sind, entfalten keine unmittelbare Bindungswirkung für Private. Dies gilt auch dann, wenn das Vorhaben zur Aufstellung oder Änderung des Planes nach In-Kraft-Treten des Raumordnungsgesetzes n.F. begonnen worden ist.

[...]

Zum Sachverhalt:

Die Ast. wendet sich gegen den Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ des Ag. Die Ast. beschäftigt sich mit dem Aufstellen und Betreiben von Windkraftanlagen. Für die Errichtung von sechs Windkraftanlagen mit Trafostation auf den Flurstücken Nr. ... der Gemarkung ..., Nr. ... der Gemarkung ..., Nrn. ... und ... der Gemarkung ... sowie Nrn. ... und ... der Gemarkung ... hatte sie die Erteilung eines Vorbescheides beantragt, der mit Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 6. 6. 2001 abgelehnt wurde; über den Widerspruch der Ast. ist noch nicht entschieden worden. Zur Begründung führte die Landeshauptstadt Dresden aus, dem beabsichtigten Vorhaben stünden öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weil es planungsrechtlich unzulässig sei. Es widerspreche den Zielen der Raumordnung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, weil alle sechs Windkraftanlagen im sichtexponierten Elbtalbereich lägen.

Der daraufhin erhobene Normenkontrollantrag der Ast. gegen den Regionalplan hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

1.1. Die Ast. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist beteiligungsfähig nach § 61 Nr. 2 VwGO. Eine solche Gesellschaft ist - wie der Senat bereits entschieden hat (NJW 2002, 1361 = SächsVBl 2001, 301) - bauherrenfähig und deshalb auch in einem Verfahren, in dem letztlich um die bauliche Nutzbarkeit von Grundstücken gestritten wird, beteiligtenfähig.

1.2. Der - fristgerecht erhobene - Antrag ist statthaft, weil es sich bei dem Regionalplan um eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift handelt, die nach § 47 I Nr. 2 VwGO i.V. mit § 24 I SächsJG Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens sein kann. Er wurde gem. § 7 VII SächsLPlanG vom 24. 6. 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 6. 9. 1995 (im Folgenden: SächsLPlanG a.F.) als Satzung beschlossen. Er besitzt damit schon kraft seiner Form den Charakter einer Rechtsvorschrift, ohne dass es darauf ankommt, ob er - was wohl ebenfalls anzunehmen ist - auch seinem Inhalt nach eine Rechtsvorschrift i.S. von § 47 I Nr. 2 VwGO ist (vgl. VGH München, DVBl 1983, 1157f.). Diese Rechtsfolge war vom sächsischen Gesetzgeber im Übrigen auch ausdrücklich gewollt (s. SächsLT-Dr 1/1246 Begr. zu § 7 VII).

1.3. Die Ast. ist antragsbefugt. Nach § 47 II 1 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Das ist hier der Fall. Die Ast. ist zwar keine natürliche oder juristische Person. Als nach § 61 VwGO Beteiligungsfähige kann sie jedoch - über den Wortlaut des § 47 II 1 VwGO hinaus - grundsätzlich ein Normenkontrollverfahren einleiten (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 47 Rdnr. 38 m.w.Nachw.). Die Ast. macht auch geltend, durch den Regionalplan oder dessen Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

1.3.1. Dies ergibt sich allerdings nicht aus einer - möglichen - Verletzung eines Abwägungsgebotes. In der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. nur NVwZ 2000, 1413 [1414]) und des erkennenden Senats (s. nur Ur. v. 5. 3. 2002 - I D 18/00) ist zwar geklärt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 VI BauGB hinsichtlich solcher privaten Belange drittschützenden Charakter hat, die für die Abwägung erheblich sind, so dass antragsbefugt i.S. von § 47 II 1 VwGO derjenige ist, der sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang berufen kann. Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall jedoch nicht übertragbar, weil der Ag. bei Beschlussfassung über den hier angefochtenen Regionalplan einem solchen, auch private Interessen - beispielsweise der Ast. - erfassenden, Abwägungsgebot nicht unterlag, sondern allein öffentliche Belange zu berücksichtigen hatte. Aus dem vorliegend für den

Ag. maßgeblichen Abwägungsgebot kann die Ast. deshalb keine subjektiven Rechte für sich herleiten.

Zwar sind nach § 6 III 1 SächsLPlanG vom 14. 12. 2001 (im Folgenden: SächsLPlanG n.F.) bei der Aufstellung der Raumordnungspläne, zu denen auch die Regionalpläne zählen (§ 2 I 1 Nr. 2 SächsLPlanG n.F.), die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der betreffenden Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht nach Maßgabe von § 7 VII ROG abzuwägen. Gem. § 7 VII 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. 8. 1997, in Kraft getreten am 1. 1. 1998 (im Folgenden: ROG n.F.), sind private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Diese Vorschriften gelten für den hier angefochtenen Regionalplan in der Fassung des zuletzt mit Bescheid vom 14. 11. 2000 geänderten Genehmigungsbescheides vom 31. 8. 1999 jedoch nicht. Denn das Verfahren zu seiner Aufstellung ist vor In-Kraft-Treten des Sächsischen Landesplanungsgesetzes n.F. am 13. 3. 2002 begonnen worden mit der Folge, dass auf ihn das Sächsische Landesplanungsgesetz a.F. (vgl. § 24 I 1 SächsLPlanG n.F.) anzuwenden ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht hinsichtlich der vom Ag. am 10. 12. 2001 getroffenen Abwägung zur Ergänzung des Regionalplanes im Zusammenhang mit der Erweiterung des Plangebietes. Auch dieses Verfahren unterlag dem Sächsischen Landesplanungsgesetz a.F., weil es mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. 5. 2000 und damit vor In-Kraft-Treten des neuen Sächsischen Landesplanungsgesetzes eingeleitet wurde (§ 24 I 1 SächsLPlanG n.F.). Dem - auch private Belange erfassenden - bundesrechtlichen Abwägungsgebot nach § 7 VII 2 ROG n.F. unterlag der Ag. schließlich auch nicht unmittelbar. Für den Regionalplan in seiner ursprünglichen Fassung folgt dies schon daraus, dass das Verfahren zu seiner Aufstellung vor dem 1. 1. 1998 begonnen wurde (§ 23 I ROG a.F.). Für die Abwägung betreffend die Ergänzung des Planes vom 10. 12. 2001 ergibt sich dies aus dem Umstand, dass es sich bei der Regelung in § 7 VII 2 ROG n.F. nicht um unmittelbar geltendes Recht handelt, sondern um eine durch den Landesgesetzgeber umzusetzende Rahmenvorschrift (§ 6 ROG n.F.). Eine landesgesetzliche Umsetzung war aber bis zum 10. 12. 2001 noch nicht erfolgt und hätte bis dahin auch nicht erfolgen müssen, weil die Frist nach § 22 ROG n.F. erst zum 1. 1. 2002 ablief. Nach dem mithin allein

maßgeblichen Sächsischen Landesplanungsgesetz a.F. und nach dem Raumordnungsgesetz a.F. hatte der Aufstellung eines Regionalplanes zwar auch eine Abwägung zu Grunde zu liegen, diese bezog sich aber nicht auf die privaten Belange vom Plan Betroffener (vgl. nur BVerwG, NVwZ 2002, 476 = DVBl 2001, 1855 [1859]).

1.3.2. Die Ast. ist aber unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung obligatorischer Rechte an mehreren Grundstücken im Plangebiet antragsbefugt.

1.3.2.1. Dies folgt zwar nicht aus einer unmittelbaren Geltung der Ziele des Regionalplanes für die Ast. Denn im Gegensatz zu der nach § 4 I Nr. 2, V ROG n.F. geltenden Rechtslage, wonach auch Private an die Ziele der Raumordnung gebunden sind (vgl. dazu nur Hender, DVBl 2001, 1233 [1235]), besteht eine solche Außenwirkung auf Private nach dem Raumordnungsgesetz a.F. nicht. Nach § 5 IV i.V. mit § 4 V ROG a.F. gelten die Ziele der Raumordnung und Landesplanung vielmehr nur für die Behörden des Bundes und der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Planungsträger, aber nicht für private Dritte (BVerwGE 68, 311 [313f.] = NVwZ 1984, 367; BVerwG, NVwZ 2002, 476 = DVBl 2001, 1855 [1860]). Aus dem Sächsischen Landesplanungsgesetz a.F. ergibt sich nichts anderes.

Entsprechend dem oben Ausgeführten gilt aber für den hier angefochtenen Regionalplan die alte Rechtslage auch hinsichtlich der Bindungswirkungen der in dem Plan aufgestellten Ziele. Für den Regionalplan in seiner ursprünglichen Fassung folgt dies bereits unmittelbar aus der Überleitungsvorschrift des § 23 I ROG n.F. Durch und für die am 10. 12. 2001 beschlossene und bereits genehmigte Ergänzung gilt nichts anderes. Diese ist zwar nach dem 1. 1. 1998 eingeleitet worden mit der Folge, dass die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes n.F. grundsätzlich gem. § 23 I ROG n.F. auf sie anwendbar sind. Bei § 4 I Nr. 2, V ROG n.F. handelt es sich auch um unmittelbar geltendes Recht, das nicht der landesgesetzlichen Umsetzung bedarf. Dies kann aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht dazu führen, dass - wie hier - nach altem Raumordnungsrecht und damit ohne Berücksichtigung privater, insbesondere eigentumsrechtlicher Belange zu Stande gekommene Planungen die unmittelbaren Bindungswirkungen nach den neuen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes

entfalten (ebenso OVG Greifswald, NVwZ-RR 2001, 565 [566f.]; vgl. auch BVerwG, NVwZ 2002, 476 = DVBl 2001, 1855 [1859]). Im Übrigen hat die Ast. weder dargelegt, noch ist sonst ersichtlich, dass sie durch den Inhalt der Ergänzung des Regionalplanes in irgendeiner Weise betroffen ist. Insbesondere befinden sich die von ihr gepachteten Grundstücke nicht im Erweiterungsgebiet. Dass sich schließlich der Plan nach den Ausführungen unter „Vorbemerkung“ selbst die Bindungswirkungen nach den neuen raumordnerischen Bestimmungen beimisst, ändert an der objektiven Rechtslage nichts.

[...]